



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Neues Tourismusgesetz - Start für Vernehmlassung

Der Regierungsrat plant eine Neufassung des Tourismusgesetzes ab 2016. Das bisherige Gesetz ist bis Ende 2015 befristet. Ein erster Gesetzesentwurf, der in einem vorausgehenden Vernehmlassungsprozess breite Zustimmung fand, wurde nach einer engagierten und emotionalen Diskussion im Kantonsrat Ende 2013 an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückgewiesen. Der neue Vorschlag trägt der geäußerten Kritik grösstmöglich Rechnung. Das neue Tourismusgesetz will die langfristige und nachhaltige touristische Marktbearbeitung im Interesse der Schaffhauser Volkswirtschaft für die Zeit ab dem 1. Januar 2016 sicherstellen. Mit der Folgeleistung soll die Grundlage für die erfolgreiche Weiterentwicklung des Schaffhauser Tourismus geschaffen werden. Die Sehenswürdigkeiten des Kantons Schaffhausen sollen auch in Zukunft touristisch vermarktet werden können. Hauptziel für die Zukunft ist die Erhöhung der Logiernächte und die Verlängerung der Verweildauer der Gäste in der Region.

Gegenüber der im vergangenen Jahr im Kantonsrat diskutierten Vorlage wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Auf gesetzliche Beiträge der Gastronomie und Paragastonomie sowie des Gewerbes wird verzichtet.
- Die Leistungsvereinbarung mit der kantonalen Tourismusorganisation wird auf längstens vier Jahre befristet; anstelle fix vier Jahre.
- Der Beitrag des Kantons beträgt 6 Franken pro Einwohner; bisher war er abhängig von der Höhe der weiteren Beiträge und der selbst erwirtschafteten Mittel der kantonalen Tourismusorganisation. Die Leistungskomponente bei der Ausrichtung von Beiträgen wird durch die Möglichkeit einer kürzeren Dauer der Leistungsvereinbarungen ersetzt.
- Die Gemeindebeiträge betragen neu 4 Franken pro Einwohner für Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen und Stein am Rhein und 2 Franken pro Einwohner für alle anderen Schaffhauser Gemeinden; anstelle von drei Gemeindekategorien.
- Die Beiträge der Hotelbetriebe betragen neu 2 Franken pro Gast und Übernachtung; anstelle von 2.25 Franken pro Gast und Übernachtung.
- Die Zweckbestimmung der gesetzlichen Beiträge (Marktbearbeitung) wird explizit aufgeführt.

Das künftige Gesetz sieht einen jährlichen Beitrag des Kantons von 6 Franken pro Einwohner vor. Dies entspricht heute rund 475'000 Franken. Neu sollen auch die Gemeinden sowie die Hotellerie und Parahotellerie gesetzlich verankerte Beiträge leisten. Die Beiträge der Gemeinden belaufen sich auf rund 260'000 Franken und diejenigen der Hotellerie/Parahotellerie auf rund 370'000 Franken. Mit der gesetzlichen Verankerung können die Beiträge der Hotellerie vollumfänglich als SH-Steuer auf die übernachtenden Gäste überwältigt werden. Nach Abwägen aller Vor- und Nachteile wurde entschieden, auf die gesetzliche Verankerung von Gastro- und Paragastonomiebeiträgen zu verzichten und wie schon beim touristisch orientierten Gewerbe

weiterhin auf die Freiwilligkeit zu setzen. Damit sollen ab 2016 für die Vermarktung des Kantons Schaffhausen als Tourismusdestination jährlich rund 2,1 Mio. Franken zur Verfügung stehen. Derzeit liegt die Summe bei rund 1,9 Mio. Franken.

Der Regierungsrat hat eine Vernehmlassung bei den Gemeinden, den Parteien sowie den betroffenen Institutionen und Organisationen eröffnet.

Geschäftsbericht 2013 der Kantonalen Pensionskasse

Der Regierungsrat hat den Geschäftsbericht 2013 der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen zur Kenntnis genommen und ihn zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Der Deckungsgrad der Kantonalen Pensionskasse hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2,64 Prozent auf 100 Prozent erhöht. Massgebend zu diesem erfreulichen Ergebnis beigetragen hat die Performance auf den Vermögenswerten von insgesamt 5,9 Prozent. Dies liegt über dem schweizerischen Durchschnitt. Die Sanierungsbeiträge der Arbeitnehmenden und Arbeitgeber wurden auf Anfang 2014 durch Stabilisierungsbeiträge abgelöst. Diese betragen für die Arbeitgeber 4 Prozent der versicherten Besoldung. Für die Arbeitnehmenden wurde der Stabilisierungsbeitrag auf 0,5 Prozent der versicherten Besoldung festgelegt. Als Folge der - bundesrechtlich vorgegebenen - Verselbständigung der Kantonalen Pensionskasse Schaffhausen ist der Geschäftsbericht vom Kantonsrat nur noch zur Kenntnis zu nehmen.

Beitritt zum Hochschulkonkordat ist rechtskräftig

Der Regierungsrat hat den Beitritt des Kantons Schaffhausen zur interkantonalen Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) in Kraft gesetzt. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen. Hintergrund des Hochschulkonkordates ist die im Jahr 2006 vom Schweizer Volk angenommene neue Bildungsverfassung. Das Hochschulkonkordat regelt die Zusammenarbeit der Vereinbarungskantone untereinander und mit dem Bund bei der Koordination im schweizerischen Hochschulbereich. Weiter werden die entsprechenden Organe zur gemeinsamen Koordination im schweizerischen Hochschulbereich geschaffen. Schliesslich werden die interkantonale Finanzierung der Hochschulen und der Finanzierungsschlüssel für die neuen Organe festgelegt. An der Finanzierung ändert sich allerdings nichts, denn das Hochschulkonkordat verweist auf die bereits bestehenden Finanzierungs- und Freizügigkeitsvereinbarungen. Der jährliche Beitrag des Kantons Schaffhausen an die Kosten der neu zu schaffenden gemeinsamen Organe von Bund und Kantonen beläuft sich auf gut 4'000 Franken. Das Hochschulkonkordat tritt in Kraft, wenn ihm mindestens 14 Kantone beigetreten sind.

Referendum gegen Hooligankonkordat zustande gekommen

Der Regierungsrat hat das am 18. Juni 2014 eingereichte Referendum "Kollektivbestrafung - Nein" (gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 17. März 2014 betreffend Genehmigung des Beitritts zum revidierten Hooligankonkordat) als zustande gekommen erklärt. Die Unterschriftenbogen mit dem Referendum wurden geprüft. Das Referendum vereinigt 1'054 gültige Unterschriften auf sich.

Abstimmungsbeschwerde abgewiesen

Der Regierungsrat hat die gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung Siblingen über einen Landverkauf eingereichte Abstimmungsbeschwerde abgewiesen. An der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2014 wurde der Antrag des Gemeinderates auf Verkauf der Parzelle "Schützenmur" zur Erstellung von Mietwohnungen mit 111 zu 8 Stimmen angenommen. Ein Siblinger Stimmbürger verlangte die Aufhebung dieser Abstimmung, da nicht über seinen Antrag auf Zurückstellung des Landverkaufs abgestimmt worden sei. Nach Ansicht der Regierung hat der Gemeinderat zu Recht nicht über diesen Antrag abstimmen lassen, da es sich dabei nicht um einen eigentlichen Rückweisungs-, sondern um einen verdeckten Ablehnungsantrag gehandelt hat. Ein solcher Antrag war im konkreten Fall unzulässig. Im Übrigen wäre aufgrund der

umfangreichen Information zu diesem Geschäft im Vorfeld der Gemeindeversammlung, der verschiedenen Voten des Beschwerdeführers an der Gemeindeversammlung und des überaus deutlichen Abstimmungsergebnisses selbst bei einem formellen Mangel die Beschwerde abzuweisen gewesen, da die Möglichkeit, dass die Gemeindeversammlung dem Rückweisungsantrag stattgegeben hätte, nicht ernsthaft in Betracht fällt.

Ja zu Bundesgesetz über Informationssicherheit

Der Regierungsrat stimmt dem Bundesgesetz über die Informationssicherheit zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport festhält. Der Gesetzesentwurf soll einheitliche formell-gesetzliche Grundlagen für das Management und die Organisation der Informationssicherheit im Bund schaffen. Er soll es den Bundesbehörden ermöglichen, ihre Pflichten hinsichtlich des Schutzes von Informationen nachhaltig, risikogerecht und wirtschaftlich wahrzunehmen. Die Regierung begrüsst die Weichenstellung des Bundes, da die Bedeutung des Daten- und Informationsschutzes in Zukunft weiter zunehmen wird.

Neue Kriterien zur Feststellung einer gemischten Schenkung bei Grundstückverkäufen

Der Regierungsrat hat auf den 1. August 2014 eine Änderung der Verordnung über die Bewertung der Grundstücke beschlossen. Es geht um Fälle, wenn beim Verkauf eines Grundstücks der Wert des Grundstücks in einem klaren Missverhältnis zum Kaufpreis steht. Die Kriterien zur Feststellung und zur Meldung einer solchen gemischten Schenkung werden angepasst. Neu wird für die Beurteilung, ob ein klares Missverhältnis vorliegt und damit allenfalls eine Schenkungssteuer anfällt, auf den Verkehrswert und nicht mehr auf den Steuerwert des Grundstücks abgestellt. Künftig wird von einem klaren Missverhältnis und damit von einer gemischten Schenkung ausgegangen, wenn die Gegenleistung unter 80 % des aktuellen amtlichen Verkehrswertes liegt. Entsprechend wird das behördeninterne Meldeschema angepasst.

Neuwahl Eidgenössische Schätzungskommission für Enteignungen

Der Regierungsrat hat Andreas Krisch, Chef Amt für Grundstücksschätzungen, Beat Häberli, Architekt, und Wendelin Hinder, Fachbereichsleiter Strukturverbesserungen und Geschäftsführer Schaffhauser Bauernkreditkasse, als Mitglieder des Kantons Schaffhausen in der Eidgenössischen Schätzungskommission für Enteignungen für die Amtsdauer 2015 - 2018 gewählt.

Amtliche Vermessung in Buchberg

Der Regierungsrat hat die Erneuerung des Vermessungswerkes der Gemeinde Buchberg genehmigt. Die amtliche Vermessung dient zusammen mit dem Grundbuch der Sicherheit des Grundeigentums. Sie liefert im Weiteren die unentbehrlichen Basisinformationen für wirtschaftliche und politische Entscheide mit einem geographischen Bezug. Die Erneuerung der amtlichen Vermessung bezweckt die Überführung der herkömmlichen graphischen Form (Pläne, Verzeichnisse, technische Dokumente) in eine datenbankgestützte, elektronische Form.

Schaffhausen, 24. Juni 2014
Nr. 29/2014

Staatskanzlei Schaffhausen